

Verlautbarung des HSV WALS gemäß Bescheid der BH Salzburg/Umg.

Für den MTB-Wettkampf, am Sonntag, 29. April 2018, der außerhalb der Schwarzenbergkaserne stattfindet, haben wir auf bescheidmäßige Anordnung der BH Salzburg/Umg. als Veranstalter vor dem Meldeschluß folgenden Spruch zu verlautbaren:

Es dürfen nur Fahrräder die der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände (Fahrradverordnung) BGBl II Nr. 146/2001 idF. BGBl. Nr. 297/2013 entsprechen verwendet werden.

Die Teilnehmer haben sich an die Vorschriften der jeweils gültigen StVO zu halten.

Zusätzlich sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit folgende Maßnahmen zu treffen

a) Ausfahrt von der Kaserne in die Saalachau:

Es ist auf beiden Seiten der Straße ein Zeitnehmungsautomat aufzustellen damit es den Teilnehmern möglich ist sich dem fließenden Verkehr anzupassen und Verkehrslücken abzuwarten.

**Dies ist auch an die Teilnehmer zu kommunizieren!**

## **Auszug einer Verlautbarung des BMVIT:**

### Die wesentlichen Verpflichtungen der Fahrradverordnung

#### Inverkehrbringen (verkaufen):

Fahrräder (auch Mountainbikes!) dürfen nur mit folgender Ausrüstung verkauft werden:

- zwei unabhängigen Bremsen
- Rückstrahlern nach Vorne (weiß) und Hinten (rot): diese dürfen auch in den Scheinwerfer oder das Rücklicht integriert sein;
- seitlichen Rückstrahlern (gelb) oder reflektierenden Reifen (weiß oder gelb);
- Rückstrahlern an den Pedalen (gelb) oder etwa an den Pedalkurbeln;
- Glocke, Hupe oder ähnlichem.

Es gibt allerdings keine Bestimmung, dass Fahrräder fertig montiert verkauft werden müssen - das bloße Beipacken zum Beispiel der Rückstrahler wäre zulässig.

#### Verwenden:

Fahrräder müssen weiters mit Scheinwerfer und Rücklicht ausgestattet sein:

Das Rücklicht darf auch ein Blinklicht sein; Scheinwerfer und Rücklicht können auch aufsteckbar und/oder batteriebetrieben sein; nicht zulässig sind aber Scheinwerfer und Rücklichter, die am Körper getragen werden.

Bei Tageslicht und guter Sicht müssen Scheinwerfer und Rücklicht nicht mitgeführt werden. Alle anderen der oben angeführten Ausrüstungsgegenstände müssen aber immer am Fahrrad angebracht sein - dies gilt auch für die Rückstrahler. Sind die Rückstrahler in Scheinwerfer oder Rücklicht integriert, müssen letztere folglich auch tagsüber mitgeführt werden. Bei schlechter Sicht oder Dunkelheit müssen natürlich - wie bisher - Scheinwerfer und Rücklicht

